

Forfaitierung – Begriffe – Was ist ein Wechsel

Forfaitierung ist der **Ankauf einer Forderung** unter **Verzicht auf einen Rückgriff** gegen den Verkäufer bei Zahlungsausfall (à forfait = im Bausch und Bogen ohne Regress).

Dem i.d.R. deutschen Lieferanten werden die Forderungen (überwiegend in Wechselform) so abgenommen, dass er nur noch für den **rechtlichen Bestand** haftet, er aber nicht mehr das wirtschaftliche und politische Risiko trägt.

Meistens werden vom Importeur Solawechsel beigebracht, die praktisch ein absolutes Zahlungsverprechen darstellen, wobei die Haftung des Indossant durch einen entsprechenden Vermerk (z.B. "ohne Regress") ausgeschlossen wird.

Bei einem **Akzept** muss gegenüber dem Aussteller eine Freistellungserklärung gegeben werden, die allerdings nur zivilrechtliche Bedeutung hat.

Für den Ankauf ist unerlässlich, dass der Akzeptant (oder bei Solawechsel der Aussteller) eine staatliche Stelle ist oder dass eine Sicherheit in Form einer (abstrakten) Bankgarantie, die unwiderruflich und übertragbar sein muss, einer Einreden ausschließende Bankbürgschaft, einer (Bank-) Wechseleinlösungsbürgschaft oder eines Akkreditivs beigebracht wird.

Der Forderungskäufer (i.d.R. Banken oder Spezialinstitute) übernimmt pauschal und einredefrei die Verbindlichkeit des ausländischen Importeurs und stellt damit den Exporteur von allen Risiken frei.

Indossament oder Giro ist bei Wertpapieren die schriftliche, an bestimmte Formen gebundene Übertragungserklärung, die der Indossant (Girant) den aus dem Wertpapier verpflichteten Order (Auftrag) erteilt, statt an den von ihm genannten Indossator (Giraten) Zahlung zu leisten. Das Indossament kann Legitimations-, Transport- und Garantiefunktion haben.

Akzept ist die schriftliche Annahmeerklärung auf dem gezogenen Wechsel, im Geschäftsverkehr auch der akzeptierte Wechsel selbst. Durch Akzept verpflichtet sich der Bezogene (Trassat), die auf dem Wechsel angegebene Summe am Verfalltage ganz ("Vollakzept") oder teilweise ("Teilakzept") zu zahlen.

Akzeptkredit ist die Einräumung eines Bankkredites in der Weise, dass der Kunde oder in seinem Auftrag eine dritte Person in vereinbarter Höhe auf eine Bank zieht und die Bank diese annimmt ("akzeptiert"). Die Bank stellt dem Kunden das Vertrauen, das sie selbst

genießt, in der Form der Wechselannahme zur Verfügung, was für das überseeische Remboursgeschäft von entscheidender Bedeutung ist.

Remboursgeschäft (= zurückerstellen) ist eine im Überseehandel (Im- und Export) übliche Geschäftsform, bei der inländische Warenkäufer eine Bank in der Weise in Anspruch nimmt, dass sie an seiner Stelle vom überseeischen Verkäufer die Dokumente der zur Verschiffung aufgegebenen Waren gegen Auslieferung einer dem Rechnungsbetrag entsprechenden Tratte, d.h. gegen Wechselakzept, in Empfang nimmt.

Ein Rembourskreditgeschäft liegt vor, wenn der inländische Käufer den Akzeptkredit seiner Bank in Anspruch nimmt.

Eine Forfaitierung ist auch mit einer **Ausfuhrleistung des Bundes** kombinierbar. Ausfuhrleistungen sind auf den Forfateur übertragbar. Voraussetzung ist allerdings, dass der Exporteur den Bund von jeder Inanspruchnahme aus der Deckung freihält, die auf Mängel der gelieferten Ware oder auf die mangelnde Rechtsbeständigkeit der Forderung zurückzuführen ist.

Der Ankauf von Forderungen im Forfaitierungsgeschäft im Überblick:

- Die Forderung besteht in Wechselform
- Die Forderung beruht auf Akkreditiv
- Die Forderung ist durch eine Bankgarantie gesichert

Für welche Forderungen ist Forfaitierung geeignet?

- Verkauf von mittel- und langfristigen Forderungen
- Verkauf von Forderungen mit besonderen politischen Risiken
- Verkauf von Forderungen mit Anzahlungsfinanzierungen
- Verbindliche Ankaufszusagen für unbestätigte Akkreditive (stille Bestätigung)
- Verkauf von überfälligen Forderungen in Länder mit Aussicht
- Umschuldungsvereinbarungen oder mit deren Abschluss

Was ist zu beachten:

Die Bonität des Kundenrisikos ist für die Ankäuferbank akzeptabel und die entsprechende Bank verfügt über eine noch ausreichende offene Forfaitierungslinie.

Der Forfaitierungsbetrag ist der Fakturabetrag und sollte nicht unter 50.000,-- EUR liegen bzw. nicht unter jeweils 25.000,-- EUR bei mehreren Teilzahlungen.

Der zu beliefernde Kunde übergibt einen Solawechsel (Promissory Note) mit einer Laufzeit von 90 bis etwa 240 Tagen.

Die vereinbarte Währung sollte die Landeswährung des abnehmenden Kunden sein, auf keinen Fall aber eine schwache internationale Währung außerhalb Westeuropas, welche Transferprobleme aufweist.

Was ist ein Wechsel

Der Wechsel ist ein geborenes Orderpapier, das ein in besonderer Form und mit besonderen Rechtswirkungen erteiltes Zahlungsversprechen enthält, in dem der Aussteller die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verspricht oder sich verpflichtet, die Summe durch einen auf dem Wechsel benannten Dritten zahlen zu lassen.

Verpflichtet sich der Aussteller, die Wechselsumme selbst zu zahlen, liegt ein eigener Wechsel (trockener oder Sola-Wechsel) vor, der ein in die Wechselform gekleidetes Schuldversprechen ist.

Wird ein Dritter (Bezogener, Trassat) aufgefordert zu zahlen, liegt ein gezogener Wechsel (Tratte) vor, der rechtlich die Form einer Anweisung hat.

Für Zahlung des Wechsels haftet als Hauptschuldner der Bezogene, sofern er den Wechsel angenommen hat, also Annehmer (Akzeptant) des Wechsels ist.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

1. Müssen alle Forderungen forfaitiert werden?

Nein, in der Regel werden nur bestimmte Forderungen an eine Forfaitierungsgesellschaft verkauft.

2. Reicht die Forderung als Sicherheit für die Forfaitierungsgesellschaft aus?

Nein, es müssen zusätzliche Sicherheiten gestellt werden, die von Forfaitierungsgesellschaft zu Forfaitierungsgesellschaft unterschiedlich sein können.

3. Welche Arten von Forderungen werden angekauft?

Wechselforderungen, Forderungen die auf einem Akkreditiv beruhen, Forderungen die durch eine Bankgarantie besichert sind und Forderungen, die durch Ausfuhrgarantieren oder -bürgschaften des Bundes abgesichert sind.

4. Kann die Forderung auch dann verkauft werden, wenn das Bestimmungsland als politisch instabil gilt?

Grundsätzlich ja.

5. Was ist beim Forfaitierungsgeschäft im Vorfeld zu beachten?

Grundsätzlich sollte immer vor Auftragsunterzeichnung mit einer Forfaitierungsgesellschaft gesprochen werden, um die Details und Konditionen des Forfaitierungsgeschäftes zu klären.

6. Benötige ich noch eine Ausfuhrkreditversicherung?

Unter Umständen ja, wenn nur ein bestimmtes Geschäft forfaitiert wird.

Sie haben Fragen:

Heydt, Reims & Partner GmbH & Co. KG kurz: HRP

Carl-Zeiss-Straße 2
63755 Alzenau

Fon: 06023 | 94776-0
Fax: 06023 | 94776-49

E-Mail: info@hrp.info | Internet: www.hrp.info